

221021.0157-K

**Fünfte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg**

**Vom 17. Februar 1993**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBI II S. 230, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 1992 (KWMBI II S. 771), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre sind Nachweise (durch Schein) der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus zwei verschiedenen der in § 13 Abs. 9 aufgeführten Teilfächer zu erbringen.

Außerdem ist der Nachweis von Sprachkenntnissen der griechischen und lateinischen Sprache entsprechend der Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein und Griechisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät zu erbringen, soweit diese Kenntnisse nicht durch Schulzeugnisse belegt sind.“

2. In § 10 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Religionslehre besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der in § 13 Abs. 9 aufgeführten Teilfächer. Der Kandidat schlägt vor, in welchem Teilfach und von welchem Prüfer ein Themenvorschlag gemacht werden soll. Ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht; gegebenenfalls bestimmt der Prüfungsausschuß einen Prüfer. Der Prüfer gibt das Thema der Hausarbeit dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuß bekannt.

Die Arbeit ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Themas im Dekanat abzugeben. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden, durch den Prüfungsausschuß anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet; ist eine derartige Verlängerung nicht möglich, wird ein neues Thema aus gegeben.

Die Hausarbeit soll einen Umfang von 30 Schreibmaschinenseiten mit eineinhalbfachem Zeilenabstand nicht überschreiten. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, daß der Kandidat sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die von ihm angegebenen verwendet hat.

2. einer zweistündigen schriftlichen Prüfung in einem der in § 13 Abs. 9 aufgeführten Teilfächer. Es werden Themen aus mindestens drei der Teilfächer zur Wahl gestellt.

Die Prüfungsleistungen sind in zwei verschiedenen der in § 13 Abs. 9 aufgeführten Teilfächer zu erbringen.“

3. In § 13 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei der Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre sind nachzuweisen Grundkenntnisse in den Teilfächern:

Altes Testament  
Neues Testament  
Kirchengeschichte  
Systematische Theologie  
Evangelische Religionspädagogik.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Januar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. Februar 1993 Nr. X/4 - 6/15 151.

Augsburg, den 17. Februar 1993

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Diese Satzung wurde am 17. Februar 1993 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Februar 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 1993.

KWMBI II 1993 S. 297

221021.1153-K

**Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für das Studium der Chemie an der Technischen Universität München**

**Vom 25. Februar 1993**

**§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Chemie an der Technischen Universität München in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1976